Gastbeitrag. Der Presserat rügte Medien, die zu detailliert über einen Mord berichtet haben. Ein diskussionswürdiger Entscheid.

Fakten müssen berichtbar sein!

VON THOMAS HÖHNE

Es war eine Geschichte, die viele Menschen bewegte: Im Vorjahr hatte ein 16-Jähriger ein sieben Jahre altes Mädchen mit einem Küchenmesser durch einen Halsstich getötet, wobei er ihm fast den Kopf abtrennte, hatte die Leiche in einen Plastiksack verpackt und in einen Müllcontainer geworfen. Die Zeitungen berichteten darüber – mit einigen, durchaus grausigen, Details, die den Journalisten von Ermittlern bei einer Pressekonferenz mitgeteilt worden waren.

Der Presserat hielt diese detaillierte Berichterstattung für eine Verletzung der Menschenwürde und der Intimsphäre des minderjährigen Opfers und qualifizierte dies als einen Verstoß gegen den Ehrenkodex des Presserats. Gerade bei einem Kind sei der Persönlichkeitsschutz besonders stark ausgeprägt, der Schutz der Intimsphäre eines Kindes gehe dem Nachrichtenwert vor. Dass die Details zum Mord vom Ermittlungsleiter im Rahmen einer Pressekonferenz bekannt gegeben worden waren, befreie die Zeitungen nicht von ihrer „Verpflichtung, die Äußerungen des Ermittlungsleiters auf die Verletzbarkeit der Persönlichkeit und Intimsphäre des Opfers hin zu prüfen".

Das Argument des Presserats, dass „ein solcher Bericht auch die Trauerarbeit der Angehörigen beeinträchtigen" könne, hat schon etwas für sich – möge es nun ein Unfall oder ein Tötungsdelikt sein, den Bericht darüber in der Zeitung zu lesen, ist für die Angehörigen mit Sicherheit grausam. Dazu bedarf es wahrscheinlich aber nicht einmal der Darstellung der schrecklichen Details, das wird wohl für jeden Medienbericht gelten. Im konkreten Fall hatte die Familie jedoch in der Kanzlei ihres Anwalts die Medien zu einem Gespräch gebeten (so legitim dies auch war, etwa, um so den dringend notwendigen Wohnungswechsel zu beschleunigen), was dieses Argument des Presserats doch eher verblassen lässt.

Dies stößt bei den Zeitungen auf Unverständnis: Wie kann eine Berichterstattung unrecht sein, die ihnen von der Polizei doch beinah in die Feder diktiert wurde? Das Mediengesetz scheint hier gnädiger zu sein als der Presserat, schließt es doch in § 7a Ansprüche wegen der Verletzung schutzwürdiger Interessen von Personen, die Opfer einer gerichtlich strafbaren Handlung wurden und in einem Medium für einen größeren Personenkreis identifizierbar dargestellt werden, dann aus, wenn die Veröffentlichung der Angaben zur Person „amtlich veranlasst" worden war. Das gilt nach Lehre und Rechtsprechung sogar auch dann, wenn diese „amtliche Veranlassung" (in erster Linie also durch die Sicherheitsbehörden) gar nicht zweckdienlich oder unzulässigerweise erfolgt war. Allerdings: Was heißt „amtlich veranlasst"? Damit ist sicher ein Fahndungsersuchen gemeint, das die Polizei herausgibt – ist es aber auch eine Pressekonferenz?

Anspruch auf Information

Grundsätzlich wird man es den Medien nicht ersparen können, in Eigenverantwortung zu prüfen, wie sie im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte Betroffener die polizeilichen Informationen verwerten. Dennoch hat die Gesellschaft einen Anspruch darauf, auch über die Abgründe, die sich schon in der Nachbarwohnung auftun können, und über das Grausige, das Teil unserer Gesellschaft ist, informiert zu werden.

Die Grenze verläuft zwischen nüchterner faktenorientierter Berichterstattung und genüsslich-reißerischer Aufmachung. Die bloßen Fakten aber müssen berichtbar sein – denn wenn nur mehr berichtbar ist, dass ein männliches Individuum ein weibliches Individuum getötet hat, erledigt sich jede Kriminalberichterstattung, und damit auch die Funktion der Medien, uns immer wieder unsere eigene Geschichte zu erzählen.

Dr. Thomas Höhne ist Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Medienrecht und Partner der Kanzlei Höhne, In der Maur und Partner.